

7. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Schwarzenborn

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. 2012 S.622), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn in der Sitzung am 30.04.2015 folgende

7. Änderung der ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS)

beschlossen:

§ 24a Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,50 € jährlich erhoben.

§ 24 c Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,00 €.

§ 38 Inkrafttreten

Diese 7. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) tritt am 01.07.2015 in Kraft.

34639 Schwarzenborn, 04.05.2015

DER MAGISTRAT
der Stadt Schwarzenborn




(Bürgermeister)


(Erster Stadtrat)